Krakauer Zeitung.

Nr. 21. Dinstag, den 27. Jänner 1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Preßgesetz vom 17. Dezember 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Preßsachen.

(Schluß.)

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Amtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das dreifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21. zu verfahren hat.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, amtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, einen ihm vom Staatsanwalte (§. 19.) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redakteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite der Staatsanwaltschaft (§. 19.) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen, schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 22. Alle in den §§ 19. und 20. bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine amtliche Berichtigung oder eines der im §. 20. erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20. bis 200. fl. zu belegen.

§. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5. bis 200. fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50. bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheits-Behörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Reichsgesetz-Blatt Nr. 122, im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staats-Ministerium verfügt werden.

§. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, sofern sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Straf-Gesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hienach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, eben so wenig als den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§. 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Character des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§. 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der Erstere einen Verfasser, der Letztere aber einen Verfasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

§. 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbrecher aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§. 32. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§. 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig, und sind im ersteren Falle mit einem Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20 bis 2000 fl. zu belegen.

§. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen.

§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergangen sind.

§. 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Aukläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im

Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staats-Ministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Mecséry m. p. Degenfeld m. p. Schmerling m. p.
Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Kreisvorsteher in Cattaro, Hofrath Ritter v. Dojmi, in Anerkennung seiner Verdienste das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem Domscholastikus des Metropolitans-Capitels von Wien, Joseph Holzinger, anläßlich seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums in Anerkennung seines vieljährigen priesterlichen Wirkens, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wiederwahl des Nicolo Mazzolini zum Präsidenten und des Luigi Usoni zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Treviso bestätigt.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wiederwahl des A. G. Pummerer zum Präsidenten und des Franz Honauer zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer zu Linz für das Jahr 1863 bestätigt.

Der königlich ungarische Hofkanzler hat den Paul v. Némethy zum Honorär-Konzepts-Adjuncten der königlich ungarischen Hofkanzlei ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. Jänner.

Die Erklärung, welche in der Bundestagsitzung vom 22. d. nach Verwerfung des Antrages wegen Einberufung einer aus einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilproceß und Obligationsrecht von dem österreichischen Präsidialgesandten abgegeben wurde, lautete nach dem officiellen Sitzungsberichte dahin: 1. daß die kaiserliche Regierung sich das Recht wahre, den Antrag vom 14. August v. J., nachdem er nicht als Bundesmaßregel ausgeführt werden könne, durch Vereinbarung mit den dazu geneigten Regierungen zur Ausführung zu bringen; 2. daß sie sich vorbehalte bei erneuter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten in der Bundesversammlung auf jenen Antrag zurückzukommen; 3. daß sie jederzeit bereit sei, in die Berathung der Fragen wegen Errichtung eines wirksameren executiven Organs des Bundes und der organischen Einführung einer aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesammtvertretung, ungeachtet der ihrer Lösung entgegenstehenden Schwierigkeiten, einzutreten und sich dieser Aufgabe in dem Geiste aufrichtiger Bundesgenossenschaft und freisinniger Würdigung der Erfordernisse der Zeit zu nahen.

Bei Beurtheilung der jetzigen Sachlage in Bezug auf die Bundesreform dürfte es geboten sein, folgende Punkte festzuhalten: Es sind zwei ganz verschiedene Anträge, welche der Bundesversammlung über gemeinsame Gesetzgebung zur Verhandlung vorliegen. Der erste betrifft die Bearbeitung des Obligationsrechts und des Civilprozesses. Dieser Antrag sollte gleich anfangs, nach den Absichten einer Minorität, von der Verhandlung in der Bundesversammlung ausgeschlossen werden, während eine Majorität die Competenz des Bundes dafür behauptete, und in Folge hiervon hat die Bundesversammlung die Gegenstände in bundesverfassungsmäßigen Angriff genommen, die betreffenden Commissionen zur Bearbeitung tagen in Hannover und Dresden und sind nicht bloß schon zu erfreulichen Resultaten gelangt, sondern setzen ihre Arbeiten bis zur Beendigung fort, wo dann wieder das Weitere zum Zweck der Einführung in bundesverfassungsmäßiger Weise in der Bundesversammlung veranlaßt werden wird. — Der davon ganz verschiedene zweite Antrag betrifft die projectirte Delegirtenversammlung. Diese ist nunmehr durch Majoritätsbeschluß abgelehnt worden, damit also bloß ein Mittel, welches bei dem Zustandekommen der genannten gemeinsamen Gesetze in Anwendung gebracht werden sollte, durch Majoritätsbeschluß (9 gegen 7, eine Stimme enthielt sich des Votums) abgelehnt. Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß die sich dafür interessirenden Regierungen, welche fast die doppelte Seelenzahl der dissentirenden umfassen nicht dennoch auf einem Wege, den die Bundesverfassung dafür stets offen läßt, das Mittel noch für ihre Staaten in Anwendung bringen. — Ueber die Principienfragen und das Stimmverhältniß bei gemeinnützigen Anordnungen, insbesondere bezüglich des Obligationenrechts und des Civilprocesses, ist durch den erwähnten Bundesbeschluß über Delegirtenversammlung nichts entschieden.

Die „Morning-Post" vom 26. d. schreibt: Die griechische Throncandidatur des Herzogs von Coburg ist beendigt; angeblich wird in wenigen Tagen ein anderer protestantischer Prinz vorgeschlagen.

Die „Patrie" vom 25. d. schreibt: Es ist gewiß, daß Frankreich nach Washington eine Note gesendet habe, in welcher der französische Gesandte Mercier eingeladen wird, der amerikanischen Regierung Propositionen zu unterbreiten, welche die Vereinigung von Delegirten zur Prüfung der Maßnahmen bezwecken, welche geeignet sind eine Annäherung zwischen dem Norden und Süden zu erleichtern. Der Vorschlag Frankreichs ist ein rein officiöser, und würde früheren Schritten sehr ähnlich sein.

Die Mittheilungen über das angebliche Zerwürfniß zwischen dem Prinzen Napoleon und dem Kaiser sind, wie man der „G. C." aus Paris schreibt, unrichtig. Noch nie habe ein solches Einverständniß zwischen Beiden geherrscht als wie jetzt.

Die vor einigen Tagen auf telegraphischem Wege in die Welt ausgestreute Nachricht der „France", unmittelbar nach Erledigung der Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper zu Paris werde der Minister Drouyn de Lhuys mit dem Turiner Cabinet neue Unterhandlungen bezüglich der römischen Frage einleiten, bezeichnet eine Pariser Correspondenz der „F. P. Z." als unbegründet. Vorläufig bleibe Alles beim Alten, wenn nicht etwa von Turin aus die Initiative zu solchen Unterhandlungen ergriffen werde — und dies sei sehr unwahrscheinlich. Die Situation in Neapel gibt in Turin viel zu denken. Süditalien wird für Victor Emanuel von Tag zu Tag unhaltbarer. Auch darüber scheint man in Paris aufs beste unterrichtet und nicht einmal unerbaut zu sein.

In Turin hat sich in den letzten Tagen das Gerücht von Gelüsten Frankreichs nach der Insel Elba verbreitet. Man versichert, Frankreich habe beim Abschlusse des Handelsvertrages das Anerbieten gestellt, die ganze Insel Elba gegen eine allerdings ziemlich bedeutende Summe anzukaufen.

Nach Berichten aus Lissabon vom 24. Jänner ist es falsch, daß Marquis von Loulé die Conseilspräsidentschaft an Marschall Saldanha abtreten werde. Saldanha bleibt in Rom.

Die neuesten Nachrichten, die der „Presse" aus Serbien zukommen, besagen, daß daselbst alles zu einem demnächst gegen die Türkei zu führenden Schlage vorbereitet sei, und daß man die Absicht habe, noch im Laufe dieses Winters und bevor die Pforte Truppen an die Grenze zu beordern in der Lage wäre, den Timok zu überschreiten, den drei Stunden von Widdin gelegenen Ort Kule zu nehmen, und durch diese erste Waffenthat den Aufstand in Bulgarien, der gleichzeitig ausbrechen würde, zu unterstützen. In Negotin sollen 12 Kanonen zur Deckung des Timok-Ueberganges aufgestellt sein, und 300 Mann serbische Miliz als Vorhut stehen. Stadt- und Landbewohner wurden daselbst bewaffnet, und reitende Boten sprengen durch die Stadt nach allen Richtungen. Die Aushebung der Waffenfähigen wird an allen Orten betrieben, und aus Rußland werden 6000 Trainpferde erwartet. Wenn wir dabei noch die Vorbereitungen ins Auge fassen, welche laut der von dem erwähnten Blatt gleichzeitig gebrachten Correspondenz aus den Donaufürstenthümern von der walachischen Regierung an den serbisch-türkischen Grenzpunkt in Gruja und in der Nähe der festen Position Kalafat getroffen worden, so können wir uns nicht des Gedankens entschlagen, daß wir es hier mit einem größeren feststehenden Plane zu thun haben, dessen Bedeutung und Richtung ganz und gar vom Standpunkte der russischen Politik zu beurtheilen sein dürfte.

England soll in Petersburg wegen der serbischen Waffen-Affaire lebhafte Vorstellungen erhoben haben. Lord Napier soll sogar angedeutet haben, wenn die Türkei etwa Serbien militärisch besetzen sollte, so könnte man nicht sagen, daß sie im Unrecht wäre. Darauf scheint sich der telegraphisch gemeldete, sonst nicht ganz verständliche Artikel des Petersburger Journals zu beziehen.

Aus Konstantinopel, 14. d., wird gemeldet, England habe von Said Pascha die Concession zu einer Verlängerung der Eisenbahn von Kairo nach Kennek und weiter nach dem alten Hafen Berenice am rothen Meere verlangt. Von der Türkei begehrt England noch neue Vorstudien zu einer Eisenbahn durch das Thal des Euphrat bis nach Bagdad machen zu dürfen; wenn ihm das gewährt wird, will es dem Suez-Canal sich nicht weiter in den Weg stellen. (Die Eisenbahn von Kairo an das rothe Meer würde den Canal entbehrlich machen, es handelt sich eben um den kürzesten Ueberlandweg nach Ostindien.) Die Sache wird als abgemacht betrachtet.

Obok, der am rothen Meer unweit der Straße von Bab-el-Mandeb gelegene kleine Ort, den die Franzosen zu besetzen beabsichtigen, um dort eine Kohlenstation anzulegen, soll eine Garnison von 200 Mann erhalten, zu deren Schutz ein kleines Fort gebaut werden wird. Auch soll daselbst ein Trockendock für Postdampfer nebst einem Depot angelegt werden. Diese Besetzung Oboks bespricht die „Times in einem längeren Artikel" und legt dar, daß dieselbe in England nicht solche Sensation machen werde, als es in früheren Zeiten der Fall gewesen wäre. „Die Franzosen haben nun auch ihr Perim," sagt sie, „und Niemand wird eifersüchtig."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. Jänner. Se. Majestät der Kaiser hat die Summe von 12,000 fl. in Nationalanlehens-Obligationen dem Staatsministerium zur Verfügung gestellt, welches letztere 10,600 fl. für die Jubiläumsfeier der hiesigen Universität, 600 fl. dem hiesigen akademischen Leseverein, und den Rest von 2000 fl. dem Studenten-Krankenverein zugewiesen hat.

Se. Majestät der Kaiser hat gestern das Mädchenpensionat in der Josefstadt besichtigt. Der Kaiser äußerte seine Zufriedenheit über die Leitung des Institutes und zeichnete auch seinen Namen in das Gedenkbuch.

Mit Rücksicht auf die unabweislich nothwendig gewordene Herabminderung des Militäraufwandes hat Se. Majestät der Kaiser mit der Entschließung vom 15. d. M. einer Reihe von Ersparungsvorschlägen die Genehmigung ertheilt.

Deutschland.

Das preußische Abgeordnetenhaus scheint die Frage ob „chronische oder acute Krankheit", in letzterem Sinne beantworten und den Conflict einer ernsten Wendung — denn eine eigentliche Lösung scheint noch weitab zu liegen — zutreiben zu wollen. Die Adresse der Fortschrittspartei scheint wenigstens ganz darauf berechnet. Wie diese bereits in der Commission nahezu einstimmig angenommen ist, so ist ihr auch die weitüberwiegende Majorität des Hauses selbst gesichert. Uebrigens wird wie man der „F. P. Z." schreibt in gutunterrichteten Kreisen in Berlin stark bezweifelt, daß das Misterium auch durch die herausfordernsten Schritte sich zu voreiligem Bruche treiben lassen werde. Man habe, so schreibt man uns von dort, den großen Fehler nicht schon vergessen, den das liberale Ministerium beging, als es das frühere Haus in Folge des Hagen'schen Antrags auflöste, ehe dasselbe alle seine democratischen Consequenzen klar und erkennbar für Jedermann gebracht hatte; ein Fehler, auf den die ganze jetzige Situation zum größten Theile zurückgeführt wird. Die Regierung werde sich daher gegen die Adresse nur scharf und zurückweisend verhalten, ohne derselben irgendwelche weiteren Folgen zu geben.

Die am 18. d. in Limburg stattgehabte constituirende Versammlung der nassauischen Freunde des Großdeutschen Reformvereins war nach dem „Rh. Kur." von ungefähr 40 bis 50 Personen besucht, darunter so ziemlich alle bekannten Häupter der Partei aus dem ganzen Lande. Der Verein wurde als Zweigverein des deutschen Reformvereins auf der Grundlage des Frankfurter Programms constituirt.

Wie aus Kassel vom 25. Jänner gemeldet wird, hat die gerichtliche Untersuchung ergeben, daß General Haynau mit einem Terzerol sich in den Mund geschossen habe. Der Tod erfolgte augenblicklich. Die Spitzkugel ist im Schädel stecken geblieben. Der Kopf ist äußerlich unverletzt.

Frankreich.

Paris, 23. Jänner. Wie der „Moniteur" amtlich mittheilt, hat der Kaiser gestern ein besonderes Schreiben erhalten, welches der Präsident von Hayti, Herr Geffrard, an Se. Majestät gerichtet hat. Bekanntlich hat Madame Geffrard nebst Tochter sich im vorigen Jahre einige Zeit hier aufgehalten und Seitens Ihrer Majestäten große Aufmerksamkeit erfahren. — Der jüngst hier gestorbene Herzog von Otranto hat das Portrait seines Vaters (Fouché) testamentarisch dem kaiserlichen Museum in Versailles vermacht. Dem „Constitutionnel" scheint es aber sicher, daß das Bild „diese Bestimmung nicht erhalten wird." — In der Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers wird Jules Favre die Mexico-Frage, und namentlich die Jeckergeschichte, über welche die Regierung Juarez' besondere Actenstücke hieher hat gelangen lassen, anregen und durchsprechen. — Die Industrie-Preisvertheilung, welche der Kaiser übermorgen im Louvre vornehmen will, wird sehr feierlich werden. Der „Moniteur" gibt heute schon ein Programm, wie und wann sich die hohen Würdenträger dazu einzufinden haben. — Dr. Kern, Minister der Schweiz in Paris, ist wieder hier zurück. Bekanntlich war er in Sachen des Handelsvertrages, den Frankreich mit der Schweiz abschließen will, einige Zeit in Bern. — Das Obergericht hat den Spruch des Handelsgerichtes bestätigt, welches Mirès verurtheilt, den Liquidatoren der Eisenbahnkasse eine Summe von 1.400.000 Francs zu bezahlen. Die Liquidatoren behaupten, Mirès schulde der Kasse 5 Millionen; Mirès verlangt von derselben 7 Millionen. Bis diese Frage erledigt ist, haben die Liquidatoren vorläufig obige Provision verlangt, die ihnen zuerkannt worden.

Nichts schreibt man einem Wiener Blatt aus Paris hat so sehr amüsirt, als die Wichtigkeit, welche einige deutsche Journale der Sendung des Marquis Gallifert nach Mexico beilegen. Die Sache darf nicht politisch, ja nicht einmal ernst genommen werden. Marquis Gallifet, Ordonnanzofficier des Kaisers, ist mit einer Dame aus der Familie Lafitte verheirathet. Die Dame ist sehr schön, allein Marquis Gallifet verehrt noch andere Damen, unter Anderen auch eine Dame, die — keine Dame ist. Als Ordonanz-Officier des Kaisers hat er die Mission den Beherrscher Frankreichs in das Theater zu begleiten. Eines Abends nun, als er sich in der großen Oper in der nächsten Umgebung Louis Napoleons, der mit der Kaiserin der Vorstellung beiwohnte, aufhalten sollte, sah man plötzlich fast gegenüber der Hofloge, den Marquis Gallifet in einer Loge erscheinen und an der Seite der Dame Platz nehmen — die keine große Dame ist. Sie können sich den Eindruck vorstellen, den dieses vis-à-vis auf das Kaiserpaar machte. Marquis Gallifet hörte am andern Tage im Jockey-Club, daß er eine Mission nach Mexico erhalten habe. Er wußte Nichts davon. Er begab sich zu Hofe; der Kaiser ignorirte ihn. Als er nach seiner Wohnung kam, fand er den Befehl: Sie begeben sich heute Abend nach Mexico und überbringen dem General Forey die Depeschen, die u. s. w." Marquis Gallifet reiste nach Mexico.

Schweiz.

Der Nationalrath in Bern hat am vorigen Mittwoch den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien genehmigt, wie er früher auch schon den mit den Niederlanden gutgeheißen hat.

Großbritannien.

Von Kinglakes Werk über den Krimkrieg ist die erste Hälfte, zwei starke Bände, in London erschienen. Das Werk wird auf dem Continente nicht minder wie dort Aufsehen erregen. Dem Verfasser stand u. A. die ganze Hinterlassenschaft Lord Raglans, mit anderen Worten: das gesammte Material des englischen Hauptquartiers, für seine Quellenstudien zu Gebote. Die verwittwete Lady Raglan hatte es ihm zu diesem Zwecke anvertraut, und bei dieser Gelegenheit erfährt die Welt zu ihrer Ueberraschung, daß die Wittwe, und nicht das Staatsarchiv, sämmtliche Briefschaften, Feldzugspläne u. s. w. als Vermächtniß des Verstorbenen an sich gezogen hat. Ob dergleichen in einem anderen Staate gestattet würde, ist mindestens zweifelhaft.

Italien.

Aus Turin, 24. d., wird gemeldet: Die Herzogin von Genua ist mit ihrer Familie in Neapel angekommen. Die Brigantenführer Crocco, Ninco Nanco und Caruso sind bei Monticchio geschlagen worden und haben sich in die Wälder von Castiglione geflüchtet.

Der Marineminister Ricci ist, wie wir mittheilten, zurückgetreten, weil er bei einer Nachwahl zum Abgeordnetenhause die Majorität nicht erlangte. Im dritten Wahlbezirke zu Genua ist Ricci am 19. Januar mit 169 gegen 8 Stimmen, die der Gegencandidat erhielt, zum Parlaments-Mitgliede gewählt worden.

In Genua agitirt man gegen den französisch-italienischen Handelsvertrag vorzüglich wegen der den Franzosen gestatteten Vortheile hinsichtlich der Küstenschifffahrt. Man behauptet sogar, daß der Rücktritt Ricci's auch durch den Abschluß des Handelsvertrages zu erklären sei.

Das „Diritto" veröffentlicht einen Brief des Abg. Riccardi, in welchem er nachzuweisen sucht, daß Italien von Turin aus nur seinen Ruin zu erwarten habe; er schlägt als einziges Rettungsmittel die Verlegung der Haupt- und Residenzstadt nach Neapel vor.

Rußland.

In den Kreisen des Königreichs Polen soll dem „Czas" zufolge die Conscription am 27. d. beginnen. Am einigen Orten hat ein Theil der Bevölkerung ihre Städtchen verlassen. Unter anderen soll solche Emigrirung in Dąbrowa górnia, Żarki und den Städtchen im Olkuscher Kreise stattgefunden haben.

Donaufürstenthümer.

Ueber die Lage der Dinge in Bukarest wird unter 17. d. geschrieben: „Die Stellung des Fürsten Cousa wird von Tag zu Tag immer schwieriger und er dürfte sich kaum mehr lange im Besitz der Macht erhalten können. Wie ein vielverbreitetes Gerücht wissen will, soll sogar die Absicht vorhanden sein, in der Versammlung einen Anklageakt gegen ihn einzubringen und seine Absetzung unter dem Vorwande des Bedürfnisses nach einem fremden Fürsten zu verlangen. Man hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für sehr günstig, um die Absetzung Cousa's als vollbrachte Thatsache hinzustellen, indem man annimmt, daß dessen Beseitigung weder der Pforte, noch England und Oesterreich unangenehm sein könnte. Man meint, daß Fürst Cousa von diesen Mächten hingenommen wurde, weil man in der Anerkennung desselben die Lösung der durch die Doppelwahl erwachsenen Schwierigkeiten erblicken zu sollen glaubte, daß jedoch gegenwärtig, wo es sich immer deutlicher herausstellt, daß er nicht eine Lösung, sondern vielmehr die Quelle immer wiederkehrender Verwicklungen sei, für diese Mächte jeder Grund entfalle, denselben an der Spitze der Geschäfte zu erhalten. Die einzige Sorge wäre nur die, daß Rußland sich seines willigen Organes mit allem Nachdrucke annehmen und vielleicht auch Frankreich bestimmen werde, auf Seite des Fürsten Cousa zu treten. Um dies zu verhindern, beabsichtigt man an die Absetzung desselben zugleich eine Demonstration zu Gunsten Frankreichs zu knüpfen, und nicht blos einen fremden Fürsten im Allgemeinen, sondern einen bestimmten fremden Fürsten, und zwar einen solchen, den man für den Unmöglichsten der Unmöglichen hält, nämlich den Prinzen Napoleon zu verlangen. So hofft man Frankreich durch ein Gegenstück zu den in Griechenland zum Vorschein gekommenen britischen Sympathien zu schmeicheln und zu bewirken, daß die Thatsache der Absetzung des Fürsten Cousa in Paris ohne Widerwille angenommen werde. In diesem soll eine Verständigung der verschiedenen Fractionen der Majorität und der conservativen Partei stattgefunden haben. Fürst Cousa, welcher von der gegen ihn gerichteten Bewegung bereits Kenntnisse erlangt hat, läßt kein Mittel unversucht, um Spaltungen unter den verschiedenen Parteien herbeizuführen. Russischer Seits wird nicht minder Alles aufgeboten, um eine Annäherung zwischen dem Fürsten und den Bojaren zu bewirken und die ihm drohende Gefahr abzuwenden. Die in 8 Tagen wieder zusammentretende Versammlung dürfte wohl die Lösung bringen."

Griechenland.

Aus Athen wird vom 13. d. geschrieben: Die demagogische Partei, deren mehr oder minder offen gezeigtes Haupt Grivas' Sohn ist, hat in der jüngsten Zeit heftige Aeußerungen gemacht, um den englischen Zauber zu brechen und mit Hilfe französischer und russischer Einflüsse das Heft in die Hand zu bekommen. Im Studenten-Club wurde am 11. d. ein Anlauf zu diesem Umschwunge gemacht, indem man Englands Sprödigkeit hart tadelte und auch Elliot eine Katzenmusik veranstaltete, die jedoch kläglich für die Demagogen ausfiel. Die coburgische Candidatur war in jener Zeit noch nicht in Athen bekannt.

Aus Athen vom 15. d. M., wird gemeldet, daß Truppen zur Verfolgung der Räuber ausgesandt wurden. In der Hauptstadt herrscht große Angst. Die Regierung bemüht sich, die Ordnung mit Energie wiederherzustellen und zieht alle Soldaten ein.

Afrika.

Aus Chartum wurde schon berichtet, der englische Consul, Hr. Pethrik, wäre mit seiner Frau und seinen Reisebegleitern im weißen Flusse ertrunken. Der „Ostd. Post“ zufolge heißt es, die Schwarzen, welche er übel behandelt, hätten aus Rache Löcher in den Boden des Bootes gebohrt, und dieses sei in Folge dessen in die Fluthen versunken.

Asien.

Berichten aus Herat zufolge waren die von dem Sultan Jan am Herat vorgeschlagenen, von Dost Mahomed verworfenen Friedensbedingungen folgende: Der Sultan erklärte sich bereit zur Abtretung eines Theils seines Gebiets, er wolle keine Münze schlagen lassen als nur mit dem Namen des Dost Mahomed, endlich sollte einer seiner Söhne als Geißel nach Kabul abgeliefert werden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 27. Jänner.

* (Großes Concert.) Dem Vernehmen nach wird in den ersten Tagen des Monats Februar von hiesigen Musikfreunden zum Besten des hierstädtischen Versorgungs- und Arbeitshausrs (dom przytułku i pracy) ein großes Concert aufgeführt werden. Die Herrn Steubelt und Mikuszewski befassen sich mit der Arrangirung desselben. Ein Theil der Musik-Kapelle des k. k. Infanterieregimentes König von Hannover wird aus Gefälligkeit im Orchester mitwirken. Sowohl die vorzutragenden Pieceen als auch die mitwirkenden Personen lassen für das Publicum einen genußreichen Abend erwarten.

* Der Violin-Virtuose H. Miska Hauser spielte am Sonnabend in den Zwischenakten der „Juden“ nochmals — und abermals bei ausverkauftem Hause. Programm und Zuschläge bestanden aus Reprisen. Beifall nach jeder Piece, unter diesen der „Carneval von Venedig,“ der seinen unverschuldeten Ruf nach Paganini zunächst einem Ernst, Wieniawski, Lotto verdankt. Der verdiente Veteran der hiesigen Pianisten, H. Germarz, der diesmal den Commandostab im Orchester führte, empfing den Dank des Auditoriums durch häufige Applaudirung und stürmischen Zuruf.

* „Noch ein letztes“ Concert des H. Miska Hauser wird heute Abend stattfinden. Wir heben aus dem Programm Mendelsohn's Concert in e moll hervor, dessen Vortrag vor Beginn der Theaterpiece erfolgt. Also vorher die erste Concertpiece und dann „erst die Mama.“

* In dieser Woche werden bei dem hiesigen k. k. Strafgerichte 7 Schlußverhandlungen stattfinden, fünf wegen Diebstahls, zwei wegen Kindesmordes.

* Gemäß Anordnung des Apostolischen Stuhls wird am 2., 3. und 4. k. M. in der Reformatenkirche zum h. Kazimierz zur Feier des Jahrestages der Heiligsprechung der Japanischen Märtyrer ein solenner Gottesdienst abgehalten wrden.

* Das neueste Poem des hiesigen Dichters J. K. Turski, „Morawski, Konfederat Barski“, dessen mehrere Bruchstücke unlängst der „Dzien. lit.“ mitgetheilt, wird, wie verlautet, demnächst ganz in der Wiener Zeitschrift „Postęp“ erscheinen.

Prof. Jos. Kas. Plebański in Warschau, der im Feuilleton des „Czas“ als Jünger der historischen Fortschritts-Schule eine lobende Kritik für seine neue Arbeit: „Historische Studien über König Joh. Kazimierz Vasa und Königin Maria Ludwika Gonzaga“ gefunden, hat dieses Werk der Krakauer Gelehrten Gesellschaft dedicirt.

* Das erste Heft der neuen im Verlag von Julius Wildt und unter der Leitung des Hrn. Gustav Czernicki hier erscheinenden illustrirten Zeitschrift „Skarbczyk domowy“ wird dieser Tage ausgegeben werden. Die geschmackvolle Titelvignette, die zugleich mit dem Prospect erschienen, ist nach der Zeichnung Gadomski's ausgeführt und zeigt in den 4 Seitenfeldern die Portrait's König Jan III. Sobieski's und Fürsten Poniatowski's zu Pferde, Simmler's „Tod der Barbara Radziwiłł“ am Kopf zwei blumenstreuende Engel mit flammenden Fackeln, unten das Wappen Krakau's.

* In Wiśnicz fand am 25. d. aus Anlaß von Zwistigkeiten zwischen zwei jüdischen Familien, für welche die Bevölkerung Partei nahm, ein Juden-Cravall statt. Zur Bewältigung der Zusammenrottungen und offenen Widersetzlichkeit wurde, da die im Orte stationirten zwei Gensdarmen nicht ausreichten, vom Bezirksvorsteher ein Zug Cavallerie aus Bochnia requirirt. Drei der am meisten Gravirten sind verhaftet, die Ruhe wieder hergestellt. Ein Jude wurde von einem Gensdarmen durch einen Bajonnetstich im Oberschenkel verwundet.

* Am 21. d. ist der Frächter Martin Machowski aus Mistek auf der Kaiserstraße zwischen Bielitz und Biała verunglückt. Derselbe war mit zwei Frachtwägen auf dem Weg nach Ungarn begriffen; auf der mit Schnee verwehten Straße gerieth der Wagen, welchen Machowski führte, in den Straßengraben. Machowski wollte den sinkenden Wagen aufhalten, vermochte dies jedoch nicht und wurde von der herabrollenden schweren Ladung erdrückt.

* Am 24. d. befanden sich, wie aus Rozwadów gemeldet wird, die drei kleinen Kinder des Chaczewiczer herrschaftlichen Koches, während dieser vom Haus abwesend und dessen Weib in der Küche beschäftigt war, allein im Wohnzimmer, dessen Ofen eben von Innen geheitzt wurde. Aus Muthwillen zog der älteste sechsjährige Knabe ein brennendes Holzscheit aus dem Ofen und zündete damit das Hemde seines jüngsten anderthalbjährigen Bruders an. In Folge dessen erlitt das Kind so schwere Brandwunden, daß es am zweiten Tag unter den schrecklichsten Schmerzen starb.

* Das Lemberger National-Casino hat der „Gaz. narod.“ zufolge beschlossen, alle polnischen Abgeordneten des Landtags als Gäste während der Dauer desselben einzuladen.

* In einer Correspondenz der „Gaz. nar.“ aus Brody über die dortige an 20,000 Individuen starke israelitische Gemeinde wird dieselbe aufgefordert, eine polnische Normalschule anzulegen. Die Gemeinde beabsichtigt ein deutsches Gymnasium zu gründen.

* In der zweiten Hälfte des vorigen Monates war die Rinderpest in Ostgalizien in weiterer Abnahme begriffen, indem blos vier Ortschaften und zwar Hrzyniowice im Stanislauer, Burdzakowce, Sukurzyńce und Czortków im Czortkower Kreise von der Seuche befallen wurden, dagegen in 19 Ortschaften und zwar zu Żyrawka, Zagórze und Krotoszyn im Lemberger, zu Illince und Semenówka im Kolomeaer, zu Rosochacz, Turka średnia, Szumiacz und Przysłup im Samborer, zu Tarnoruda, Kałakorówka, Łuka mała und Romanówka im Tarnopoler, zu Wołowiec im Sanoker, zu Kudrzyńce dolne, Skała und Morlawa im Czortkower, endlich zu Bukawina und Konencko im Brzeżaner Kreise erlosch. Nach Hinzurechnung der aus früheren Rapportsperioden verbliebenen Seuchenorten besteht im Lemberger Verwaltungsgebiete die Rinderpest noch in 15 Ortschaften, von denen 7 dem Czortkower, je zwei dem Kolomeaer und Tarnopoler, und je eine dem Brzeżaner, Stanislauer, Stryjer und Lemberger Kreise angehören; nur zu Podhorodyszcze und Pasieki zubrzyckie befindet sich noch pestkrankes Vieh, in den übrigen steht die baldige Beendigung der Observationsperiode bevor.

Meteorologische Beobachtungen in Lemberg v. 24. Jänner: Zeit der Beobachtung: 7 U. M., 2 U. N., 10 U. A. — Barometer auf 0° R. red. Pariser Maß: 327,55‴ 327 43‴ 327.06‴ — Thermometer nach R.: + 1.8 3.8 3.0 — Feuchtigkeit: 86.8 80.4 88.9 — Wind: W schwach, SW. dto. W. schwach, — Witterung: Wolken Wolken Wolken. — Schneehöhe 7‴.

Am 25. variirte der Barometerstand von 325.76 bis 326.64‴ der Thermometerstand von + 1.8 bis + 3.0 und die Feuchtigkeit von 8.85 bis 88.9. Wind schwach, Witterung trüb.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das Bureau des Krakauer Landwirthschaftlichen Vereins (Schusterstr.) vermittelt allen An- und Verkauf von Guano, Sämereien ꝛc.

Breslau, 26. Jänner. Amtliche Notirung. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 74 — 79. Gelber 73 — 76. Roggen 51 — 53. Gerste 37 — 40. Hafer 24 — 26. Erbsen 46 — 50. Winterraps (für 150 Pfd. brutto) — — — —. Sommerraps 202 — 234 Sgr. — Rother Kleesaamen für einen Zollztr. (89½ Wiener Pf., preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. östr. W. außer Agio) von 8— — 16¼ Thlr. Weißer von 8— — 19½ Thlr.

Saybusch, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 4.35 Roggen 2.80 — Gerste 2.10 — Hafer 1.30 — Erbsen 3.50 — Bohnen 3.— — Hirse 5.60 — Buchweizen 4.50 — Kukurutz 4.50 — Erdäpfel 1.10 — Eine Klafter hartes Holz 4.30 — weiches 3.00 — Futterklee 1.40 — Ein Zentner Heu 1.10 — Stroh —.80.

Ulanów, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. Währung: Ein Metzen Weizen 4.— — Roggen 2.20 - — Gerste 2.— — Hafer 1.60— Erbsen—.— — Bohnen —.— — Hirse 2.50 — Buchweizen 2.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel - .50 — 1 Klafter hartes Holz 7.50 — weiches 5.50 — Futterklee 1.48 — Der Zentner Heu 1.46 — Ein Zentner Stroh —.65.

Neu-Sandez, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren in östr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3 50— — Korn 2.55 — Gerste 1.90 — Hafer 1.— — Erbsen --.— — Bohnen —.— — Hirse—.— — Buchweizen—.— — Kukurutz—.— — Erdäpfel —.80 — Eine Klafter hartes Holz 7.— — weiches 5.— — Ein Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh —.80

Wadowice, 22. Jänner. Marktpreise in östrr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3.67 Roggen 2.30 — Gerste 1.90 — Hafer 1.07 Erbsen —.— — Bohnen —.— - Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.63— Eine Klafter hartes Holz 6.— — weiches 4.— — Futterklee—.— — Ein Zentner Heu —-.70 — Stroh —.54.

Rzeszów, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren) in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 3.62— Roggen 2 07½ — Gerste 1.62— —Hafer 1.12½ — Erbsen 2.50 — Bohnen 2.25 — Hirse 1.80 — Buchweizen 1.50 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.75— Eine Klafter hartes Holz 8.70 weiches 6.— — Futterklee —.— — Ein Zentner Heu 1.50 — Sroh —.80.

Wieliczka, 24. Jänner. Auf dem heutigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 4.12½—Korn 2.37½ — Gerste 1.67 — Hafer 1.20 — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.— — Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— — Ein Zentner Heu - .60 — Stroh —.40 fl. ö. W.

Lemberg, 24. Jänner. Holländer Dukaten 5 48— Geld, 5.55— Waare. Kaiserl. Dukaten 5.50— G., 5.57½ W. Russischer halber Imperial 9.41 G., 9.50— W. Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.78— G, 1 80½ W. Preußischer Courant-Thaler 1.71½ G., 1.73½ W. Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 77.70 G., 78.38 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 81.63 G. 82.33 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 73.55 G 74.25 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.70 G. 82.40 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 219.63 G. 221.25 W.

Krakauer Cours am 29. Jänner. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107 verlangt, fl. p. 105½ gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 387 verl., 381 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. östr. W. Thaler 87 verl.— 86 bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114¾ verl., 113¾. bez. Russische Imperials fl. 9.60 verl., fl. 9.45 bez. — Napoleond'ors 9.34 verl., 9.20 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.52 verl., 5.44 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.58 verl., 5.50 bez. — Polnische Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 79— verl., 78— bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CMze fl. 83— verl. 82— b. — Grundentlastungs-Obligationen in östr. Währ. fl. 75— verl. 74— bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. öster. Währ. 81— ver., 80— b. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. öster. Währ. 221½ verl., 219½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 26. Jänner. Die „G.C.“ schreibt: Von einer bevorstehenden Unterredung des Grafen Rechberg und Hrn. v. Bismark in Breslau ist neuerdings in schlesischen Blättern und auch in einer Berliner Correspondenz der „Allg. Ztg.“ die Rede. Hievon ist aber hier gar nichts bekannt.

Aus Czernowitz 26. Jänner wird gemeldet. Die von der Regierung vorgelegte Geschäftsordnung wurde provisorisch en bloc angenommen, bei deren definitiven Berathung wurden die ersten 9 Paragraphe nach dem Antrag des gewählten Ausschusses angenommen. Morgen Fortsetzung der Debatte. Leo Rakowicz, Abgeordneter für die Stadt Czernowitz hat sein Mandat niedergelegt.

Aus Corfu 23. Jänn. meldet eine tel. Depesche: Die Handelskammer protestirt einstimmig gegen die Behauptung auswärtiger Blätter, sie wünsche nicht die Union mit Griechenland und habe sich geweigert die Dankadresse an die britische Regierung zu unterzeichnen. Die Jonischen Blätter gehen so weit zu behaupten, auf den jonischen Inseln sei Niemand der die Union mit Griechenland nicht wolle.

Paris, 25. Jänner. Heute fand die Preisvertheilung an die Aussteller bei der Londoner Exposition statt. Der Kaiser hatte zur Rechten den kaiserlichen Prinzen, zur Linken die Kaiserin und die Prinzessinen Klotilde und Mathilde. Prinz Napoleon las den Bericht. Der Kaiser hielt eine Rede und vertheilte Ehrenlegionskreuze. In der Rede beglückwünschte der Kaiser die Aussteller zu ihren Erfolgen, zu ihrer Energie, zu ihrer Ausdauer die Ehre Frankreichs zu behaupten. Da ist sie denn verwirklicht, rief der Kaiser aus, diese fürchterliche (formidable?) Invasion auf britischen Boden. Ich bin glücklich die Bravsten zu belohnen. In der That wir haben die Meerenge überschritten, wir sind auf englischem Boden eingefallen, zwar nicht mit den Waffen, welche Zerstörung bringen, wohl aber mit jenen, welche Wohlstand und Wohlbefinden geben. Der Kaiser constatirte weiter, daß die Handelsverträge die Völker einander näher bringen und ihre Lage verbessern. Wenn die fremden Staaten uns um viele nützliche Dinge beneiden können, so mußte Frankreich einsehen, daß es England viele moralische Eroberungen entlehnen konnte. Wir haben in der That von England diesen Geist der Freiheit entlehnt, welcher jedem seine Meinung läßt, und die Entwicklung aller Interessen versichert. Der Kaiser constatirte, daß die Freiheit so begriffen, wie in England nicht zerstöre, wohl aber verbessere.' Die Privatindustrie handelt durch sich selbst, die Regierung überläßt jedem die Verantwortlichkeit für seine Handlungen. Dieses Regime hat nicht verfehlt zu der industriellen und maritimen Macht unserer Nachbarn beizutragen. Der Kaiser sagte schließlich, er sei überzeugt, Frankreich werde zu demselben Resultate gelangen, wenn es die unerläßlichen Grundlagen der Feststellung der öffentlichen Freiheiten vervollständigt haben wird. Er forderte Alle auf sich zu einen, um zu demselben Resultat zu gelangen.

Die „France“ versichert, die Adresse des Senats an den Kaiser spreche ihre vollständigste Billigung der Politik des Kaisers aus, vorzüglich aber in der römischen Frage, indem sie gleichzeitig klar die Gesinnungen des Senats über den vom Frankreich dem Papste gewährten Schutz ausdrückt, dessen Sache unter unserer Garantie, Ehre und unsern Verbindlichkeiten sich befindet. „France“ versichert, daß die diplomatischen Agenten in Italien in der Angelegenheit der Fürstin Barberini intervenirt haben, welche einen französischen Paß hatte.

Turin, 25. Jänner. Die „Gazetta di Torino“ versichert, der König habe heute das Dekret unterzeichnet, durch welches der Vice-Admiral Horazius di Negro (Genuese) zum Marineminister ernannt wird. Marquis Pepoli, Minister des Handels, geht wahrscheinlich als Gesandter nach Petersburg.

Aus dem Königreich Polen sind folgende telegr. Nachrichten eingetroffen:

Lemberg, Sonntag, 25. Jänner. Die Aufregung im Königreich Polen ist infolge der Rekrutirung auf's Höchste gestiegen. Ein Aufstand ist im Ausbruche begriffen. Gewaltthätigkeiten sind schon öfters vorgefallen. Die Eisenbahn und der Telegraph von Warschau nach Krakau ist zerstört, ebenso der Telegraph nach Żytomierz und Brześć-Litewski. (Die Telegraphenleitung zwischen Berlin und Warschau via Eydkuhnen war ebenfalls unterbrochen, ist aber wieder hergestellt). Bei Skalat (im Tarnopoler Kreis) sind 800 Militärpflichtige auf österreichisches Gebiet geflüchtet und gastlich aufgenommen worden.

St. Petersburg, Sonntag, 25. Jänner. Das heutige Journal de St. Petersbourg bringt Folgendes:

Die erste Zusammenrottung widerspenstiger Militärpflichtigen hatte am 18. d. (neuen Styls) auf der Straße nach Minsk, 8 Werste von Warschau, statt. Zwei andere Banden, 400 bis 500 Mann stark, hatten sich in der Nachbarschaft von Sierock (Gouvernement Płock, am Zusammenfluße des Bug und der Narew) und Pułtusk (in demselben Gouvernement) gesammelt und sind in die Wälder gegangen. Truppenkolonnen durchziehen die Gegend.

Neueren Berichten aus Warschau zufolge passirten am Donnerstag 1000 Mann starke Banden die Weichsel in der Richtung nach den Wäldern von Nasielsk. In den Wäldern vorgenommene Recognoscirungen führten zu sehr ernsthaften Gefechten bei Płock, Płonsk, Radzin und Siedlce. Am Freitag haben sich die Banden auf dem rechten Weichselufer verstärkt; ein Regiment Truppen verfolgte sie. In der Nacht des 22. Jänner (Donnerstag) griffen die Rebellen in Warschau fast überall die getrennt cantonirten Truppen an, tödteten einzelne Soldaten und drangen in die Häuser. Aber die russischen Detachements konnten sich vereinigen und die Rebellen zurückschlagen. Der Verlust der Truppen beträgt 30 Todte, darunter 1 Oberst, 90 Verwundete, darunter 1 General. Der Verlust der Rebellen ist groß. Eine allgemeine Concentration der Truppen ist angeordnet, das ganze Königreich in Belagerungszustand erklärt.

In Wilna erfolgte in der Nacht zum Freitag durch zahlreiche, aus dem Königreiche Polen kommende Banden ein Angriff auf das Truppencantonnement zu Suraż. Der Führer der Compagnie zog sich, Einschließung fürchtend, nach Zabludow zurück. Sein Verlust beträgt 3 Todte und 2 Vermißte. Uebrigens ist die ganze Umgegend ruhig.

Die Revolutionspartei in Warschau hatte die Nacht vom Donnerstag zum Freitag zu einer Bartholomäusnacht bestimmt. Mitternachts erfolgte in der ganzen Provinz gleichzeitig der Angriff auf die in den Städten befindlichen Truppendetachements. Soldaten wurden in ihren Betten überrascht und erwürgt. (Da es factisch unmöglich ist, aus allen Theilen der Provinz Nachrichten über die Gleichzeitigkeit des Angriffes zu haben, wird die Stelle wohl lauten müssen: Mitternachts sollte ...... der Angriff ..... erfolgen, und die Soldaten ...... überrascht und erwürgt werden.) Dörfer, welche von den Soldaten kräftig vertheidigt wurden, verbrannten die Insurgenten. Die Rebellen wurden mit großem Verluste allenthalben zurückgeschlagen. Im ganzen Königreiche wurde das Martialgesetz proclamirt.

Nach den neuesten weiter reichenden Briefen des „Czas“ aus Warschau vom 24. d., gestern Nachts hier angelangt, war daselbst kein Kampf, kein Ausbruch. Ebenso irrig ist darnach die andere Nachricht des amtlichen Petersburger „Journal“ von der Ermordung russischer Soldaten im Bett. Viele im Płockischen verhafteten Gutsbesitzer und junge Leute sind nach Warschau zur Haft gebracht worden, am 24. d. sollte die amtliche Kundmachung erscheinen, die das Königreich Polen in Kriegszustand erklärt. In Płock wurde die ganze Nacht vom 23. zum 24. d. gekämpft, die Conscribirten verließen die Stadt, 160 blieben in den Händen der Russen, der Gouverneur räth in seinem Rapport, die Conscription einzustellen. In Siedlce zogen ebenfalls die Conscribirten nach blutigem Handgemenge den kürzeren, nur aus Suraż in Podlachien und wie verlautet auch aus Kozienice in Sandomir wurden die Soldaten verdrängt. Unter den Gefallenen ist der Gendarmerie-Oberst Wrześniowski und Mitglied der Dreimänner-Commission für die Conscription Szwecow; auf den Tod verwundet ist General Kannabich. Zwischen Kielc und Michałowice und in Kielc war kein Zusammentreffen, auf den Wegen sind überall Kosaken. Wie es heißt, habe der Großfürst 50.000 Soldaten in Succurs verlangt.

Die erwähnte Petersburger Depesche berichtigt der „Czas“ nach eigenen Warschauer Briefen dahin, daß das Häuflein flüchtiger Conscribirten nach der Kampinos'schen Waldung entwichen, gedrängt von russischen Colonnen das Eis der Weichsel bei Wyszegrod überschritten und über Nasielsk, Zegrze nach Serock gezogen sei. Nicht die Insurgenten in Warschau, wo übrigens die Ruhe nicht gestört worden und die Truppen nicht in Quartieren kantonniren, vielmehr in Kasernen und Forts stehen — sondern die aus Warschau sind in der Depesche wahrscheinlich gemeint.

Eine am 24. Mittags in Warschau aufgegebene, wegen Störung des Telegraphen aber erst in später Abendstunde in Wien am 26. eingetroffene telegraphische Depesche meldet: In einem Dorfe in der Umgebung von Siedlce, wo das Militär sich tapfer in den von ihnen besetzten Häusern vertheidigte, haben die Insurgenten die Häuser in Brand gesteckt und die darin befindlichen Soldaten lebendig verbrannt. Diese Gräuel sind aller Orten sofort von den Truppen unterdrückt worden, die den auf allen Punkten zurückgeworfenen Insurgenten große Verluste beigebracht haben.

Die neuesten Berichte setzen uns in den Stand mit der Nachricht von dem Ausbruch des Aufstandes zugleich dessen Niederwerfung zu melden.

Aus Thorn, an der preußisch-polnischen Grenze, meldet eine tel. Depesche vom 25. d., Abends 7 Uhr. Bis jetzt weiß man hier nur beunruhigende Gerüchte von Zusammenrottungen, aber durchaus nichts Authentisches.

Ein am 25. in Wien aus Warschau eingetroffenes Telegramm meldet, nach der „Wiener Zeitung“, daß die ausgebrochenen Unruhen durch Waffengewalt mit bedeutenden Verlusten auf Seiten der Aufständischen unterdrückt worden sind.

Eine uns zugekommene telegraphische Depesche aus Berlin, 26. Jänner, meldet: Die neuesten untrüglichen Nachrichten sprechen von vollständiger Unterdrückung des Aufstandes in Warschau und lassen die baldige Niederwerfung der Insurrection mit Sicherheit hoffen. Aus Posen hatte man hier beruhigende Berichte; nirgends eine Spur von Verbindungen mit den Insurgenten und an der polnischen Grenze selbst Ruhe.

Wie aus Lemberg vom 26. d. telegr. gemeldet wird, sind auch die Gerüchte vom Uebertritt 800 polnischer Flüchtlinge auf österreichisches Gebiet bei Skalat im Tarnopoler Kreise unwahr.

Der uns soeben zugekommene „Dziennik powsz.“ vom 24. d. bringt an der Spitze seines Blattes folgendes: In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wollte die Partei der Anarchie an verschiedenen Orten das Militär im Königreich angreifen. Diese Anstrengung wurde überall mit Erfolg gedämpft, die Achtung der Gesetze nicht erschüttert. Die Schuldigen, nach allen Seiten verfolgt und in großer Anzahl schon gefangen, werden den Kriegsgesetzen verfallen. Gleichzeitig wird im Dziennik powszechny eine Kundmachung in russischer und polnischer Sprache von Sr. k. Hoheit dem Statthalter von Polen, Großfürsten Constantin, veröffentlicht, nach welcher wegen der neuen Unruhen an mehren Orten des Königreichs der Belagerungszustand im ganzen Königreich Polen in seiner vollen Strenge wieder eingeführt wird.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse

Durchschnitts-Cours in österr. Währung.
vom 26. Jänner.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.— — 5 pCt. National-Anlehen 81.20 — Bankactien 818 — Creditactien 225.—

Wechsel. Silber 114 75 — London 116.25 — K. k. Münz-Dukaten 5.58.

Vom 27. Jänner.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.40 — 5 pCt. National-Anlehen 81.95. — Bankactien 821. — Creditactien 226.—

Wechsel: Silber 114.35. — London 115.80. — K. k. Münz-Dukaten 5.57.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. Jänner 1863.

Angekommen sind:

Hotel de Saxe: Die Herren Gutsbesitzer: Ignatz Mierzchwiński aus Brüssel; Anton Niedzielski aus Raciborsko; Miecislaus Waligórski aus Posen; Franz Gf. Łubieński aus Polen; Josef Gf. Stadnicki aus Polen; Alexander Bzowski aus Racławice.

Hotel Poller: die Herren Gutsbesitzer: Felix Jawornicki aus Galizien; Gustav Gf. Olizar aus Lemberg.

Hotel de Dresden: Frau Josefa Rozbowska, Gutsbesitzerin, aus Trujciec.

Hotel zur weißen Rose: Herr Derych Wolfgang, Gutsbesitzer, aus Polen; Hr. Josef Goczal, Goldarbeiter, aus Breslau; Hr. Paul Berrojer, Gold- und Silberketten-Fabrikant, aus Wien.

National Hotel: die Herren Gutsbesitzer: Julian Chmielowski aus Polen; Wenzel Meyzner aus Galizien.

Abgereist sind:

Vom Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Gf. Lanckoroński nach Galizien; Roman Michałowski nach Galizien; Heinrich Bukowski nach Preußen; Johann Żuk nach Preußen; Aloisia Wojciechowska nach Posen; Kasimir Konopka nach Galizien; Franz Gf. Komorski nach Lemberg; Alexander Skibicki nach Galizien.

Vom Hotel Poller: die Herren Gutsbesitzer: Wladislaus Gf. Bobrowski nach Galizien; Kajetan Grabianka nach Posen; Thomas Zawadyński nach Wien: Moritz Strache, Kaufmann, nach Lemberg.

Vom Hotel zur weißen Rose: die Herren: Teofil Borzecki, Gutsbesitzer, nach Polen; Dr. Excelbirth, k. k. Kreisarzt, nach Jasło.

Amtsblatt.

3. 24177. **Edict.** (67. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei in die Confurseröffnung über das gesammte bewegliche und über das in den Kronländern, für welche die allgemeine Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 N. 251 R. G. B. gilt, befindliche unbewegliche Vermögen des Hermann Weiss Restaurateurs zu Krakau gewilligt worden; daher werden Alle, welche an diese Confursmassa eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für Rechtstiteln sich gründenden Ansprüche bis 20. März 1863 mittelst einer Klage wider den hiemit aufgestellten Massavertreter Hr. Adw. Dr. Geissler, zu dessen Substituten der Herr Adw. Dr. Schönborn ernannt wird, anmelden sollen, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Concursmassavermögen, insoweit solches die in gehöriger Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen ungehindert des auf ein in der Concursmassa befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Concursmassa verhalten werden würden.

Zur Bestätigung des, in der Person des Theodor Obracaj aus Krakau hiemit bestellten einstweiligen Vermögensverwalters oder zur Wahl eines andern sowie des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 26. März 1863 um 10 Uhr Vorm. bei diesem Landesgerichte bestimmt und hiezu sämmtliche Gläubiger anher zu erscheinen vorgeladen.

Krakau, 31. Dezember, 1862.

L. 23590. **Edykt.** (60. 2-3)

Cesarsko królewski Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Dominika Korabiewskiego, a w razie jego śmierci tegoż spadkobierców i prawonabywców z imienia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim Piotr Hipolit 2 im. i Katarzyna małżonkowie Wydrychiewiczowie wnieśli pozew de praes. 14 Grudnia 1862 do L. 23590, względem orzeczenia, iż prawo zastawu sumy 8000 złp. z p. n. tytułem pożyczki ze skryptu dto. Lwów 3 Stycznia 1763 przez Dominika Dzieduszyckiego zeznanego, na rzecz Dominika Korabiewskiego w stanie biernym dóbr Koła Tynieckiego dom 118 p. 158, n. 19, on. zabezpieczone, równie jak sama suma 8000 złp. z p. n. przedawnieniem zgasła, i z tychże dóbr zupełność wyekstabulowaną być winna. W załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do rozprawy ustnéj na 17 Marca 1863 o godzinie 10 zrana pod ostrością prawa.

Gdy miejsce pobytu pozwanych wiadomém nie jest, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo ich tutejszego Adw. Dra. Geisslera z zastępstwem p. Dra. Zucker kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, 31 Grudnia 1862.

N. 971. **Concurs.** (63. 2-3)

An der Lemberger k. k. med. chir. Lehranstalt ist die Lehrkanzel für die Seuchenlehre und Veterinairpolizei mit jährlichen 630 fl. österr. Währung und der Aussicht auf öffentliche Verwendung an der in Lemberg zu entrichtenden Hufbeschlags-Lehranstalt zu besetzen, deren Erlangung außer der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache bedingt ist..

Die gehörig belegten Competenz-Gesuche sind bis 20. Februar l. J. und zwar wenn die Competenten sich bereits im öffentl. Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 11. Jänner 1863.

Konkurs.

Przy Lwowskim c. k. medyczno-chirurgicznym zakładzie naukowym jest do obsadzenia katedra naukowa dla nauki o zarazach i policyi weterynarnéj z roczną płacą 630 złr. w. a. z widokiem na płatne używanie przy naukowym we Lwowie założyć się mającym zakładzie kucia koni. Osiągnięcie téj posady zawisło nietylko od odpowiedniego umiejętnego i dydaktycznego uzdolnienia ale oraz od dokładnéj znajomości polskiego albo przynajmniéj innego jakiego sławiańskiego języka.

Należycie instruowane podania kompetentów mają być wniesione .do c. k. Namiestnictwa we Lwowie, najdaléj do dnia 20. Lutego b. r. a jeżeli kompetonci znajdują się już w publicznéj służbie za pośrednictwem swoich bezpośrednich przełożonych władz.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. Stycznia 1863.

N. 23445. **Edict.** (62. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird in Folge des Gesuches des Herrn Israel Anisfeld de praes. 14. Nov. 1862, 3. 21586 um Amortisirung dreier Stück ihm am 30. October 1862 in Verlust gerathenen Coupons der westgalizischen Grundentlastungs-Obligation Nr. 3369 über 500 fl. CM. und zwar der eine zahlbar am 1. November 1862, der zweite am 1. Mai 1863 und der dritte am 1. November 1863; der allfällige Besitzer derselben aufgefordert, diese Coupons binnen Einem Jahre vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Krakauer Zeitung so gewiß hiergerichts vorzubringen, als sonst dieselben für null und nichtig erklärt werden würden.

Krakau, 30. Dezember 1862.

Edykt.

C. k. Sąd krajowy wzywa na prośbę P. Izraela Anisfelda na dniu 14 Listopada 1862, L. 21586. podaną celem amortyzacyi, trzech przez tegoż na dniu 30 Października 1862 zgubionych kuponów obligacyi indemnizacyjnéj zachodniéj Galicyi Nr. 3369 na 500 złr. k. m. opiéwającéj, każdy na 12 złr. 50 kr. m. k., z których pierwszy na dniu 1 Listopada 1862, drugi na dniu 1 Maja 1863, a trzeci na dniu 1 Listopada 1863 r. do zapłaty zapadł — posiadacza tychże kuponów — aby takowe w przeciągu jednego roku, licząc od dnia ostatniego ogłoszenia niniéjszego edyktu w części urzędowéj — Gazety Krakowskiéj w Sądzie krajowym tém pewniéj przedłożył, gdyż w razie przeciwnym te kupony za nieważne ogłoszone zostaną.

Kraków, dnia 30. Grudnia 1862.

N. 494. **Edict.** (69. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann das in den Kronländern, für welche das Gesetz v. 20. November 1852 N. 251 R.-G.-B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Tarnower Spezerei-Waarenhändlers Michaül Rottenberg der Concurs eröffnet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu stellen haben, hiemit erinnert, ihre aus was immer für einem Rechte sich gründenden Ansprüche bis 30. April 1863 mittelst einer förmlichen gegen den Concursmassavertreter Herrn Adv. Dr. Rosenberg, welchem Herr Adw. Dr. Hoborski substituirt ist, zr richtenden Klage so gewisser anzumelden, als widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen würden, ungehindert des Eigenthums oder Pfandrechtes auf ein in der Massa befindliches Gut, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen, und im letzten Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Masse angehalten werden würden.

Zugleich wird zum allfälligen Vergleichsversuche dann zur Einvernahme über die Wahl eines definitiven Krida-Vermögens-Verwalters und des Creditoren-Ausschusses eine Sagfahrt auf den 4. Mai 1863 um 4 Uhr Nachm. hiergerichts angeordnet, bei welcher sämmtliche Interessenten bei Vermeidung der im §. 95 G.-O. ausgedrückten Ausbleibungsfolgen zu erscheinen haben.

Von dieser Concurs-Eröffnung wird auch der flüchtige Kridator Mechel Rottenberg mittelst des Curators Herrn Adv. Dr. Jarocki, welchem Hr. Adv. Dr. Bandrowski substituirt wird, und zu Handen seiner Hausgenossen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, 21. Jänner 1863.

---

3. 292. **Kundmachung.** (66. 2-3)

Am 23. Dezember 1862 ist ein bei dem Postamte in S. A. Ujhely aufgegebener ärarischer Geldbrief mit 2400 fl. öst. W. abhanden gekommen. Derselbe enthielt unter andern zwei Banknoten zu 1000 fl. deren eine mit Serie S. y. N. 32258 und die andere mit Serie X. p. N. 39676 bezeichnet war, welches mit der Aufforderung allgemein verlautbart wird, daß der Ueberbringer dieser Banknoten eventuell zur Kenntniß der k. k. Postdirection in Kaschau gebracht, damit im Wege der weiteren Nachforschung möglicherweise der Entwender ermittelt werde.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 14. Jänner 1863.

Edict. 73. (1-3)

A. E. z. 3. 16188.

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß das mit dem Beschlusse vom 5. Mai 1862, 3. 8336 über das Vermögen des Wolf Silberstein eingeleitete Vergleichsverfahren durch das am 19. Juli 1862 zwischen dem Verschuldeten und dessen Gläubigern geschlossene Uebereinkommen beendigt und mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 30. Dezember 1862, 3. 16188, die Einstellung der Berechtigung des Wolf Silberstein zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben wird.

Krakau, 30. Dezember 1862.

---

3. 397. **Kundmachung.** (77. 1-3)

Am 11. Februar d. J. um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Podgórzer Magistrats, die der Stadtgemeinde Podgórze gehörige unter Cons. Nr. 8 gelegene, früher als Bräuhaus benützte Realität sammt dem Nebengebäude und der dazu gehörenden Bau- und Gartengrund Area im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 545 Quadratklaftern im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Schätzungspreis beträgt 4330 fl. 8 Nkr., das Vadium 433 fl. öst. W.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Podgórzer Magistrats eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte.

Podgórze, 25. Jänner, 1863.

Obwieszczenie.

C. k. Urząd powiatowy w Podgórzu podaje niniejszém do wiadomości, jako na dniu 11 Lutego b. r. o godzinie 3 po południu odbędzie się w gmachu magistratualnym publiczna sprzedaż realności miasta Podgórza pod Nr. 8 położonéj, składającéj się z byłego browaru, budynku przybocznego i około $1\frac{1}{3}$ morg. gruntu.

Suma 4330 złr. 8 centów w. a. jest ceną wywołania, 433 złr. w. a. wadyum.

O bliższych warunkach téj licytacyi powziąść można wiadomość w tutejszym Magistracie.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Podgórze dnia 25 Stycznia 1863.

N. 840. **Concurs-Kundmachung.** (72. 1-3)

Zu besetzen sind:

Eine definitive Steuereinnehmersstelle I., II. und III. Classe im Krakauer Verwaltungsgebiete in der IX. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 945 fl., 840 fl. und 735 fl. und eventuel mehrere Controllors- und Offizials-Stellen I., II. und III. Classe sämmtliche mit Cautionspflicht oder endlich Assistentenstellen I. II. und III. Classe.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der Landessprache binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen. Disponible Beamte, welche die erforderliche Befähigung besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Krakau, am 20. Jänner 1863.

L. 81. **Edykt.** (75. 1-3)

C. k. Sąd delegowany miejski podaje do wiadomości, iż panna Aniela Kadłubowska, uchwałą c. k. Sądu Krajowego Krakowskiego w dniu 16 Grudn. 1862, do L. 20348 zapadłą — za bezwłasnowolną uznaną została, i że téjże kuratorem zamianowano p. Dra. Antoniego Sanockiego.

Kraków, dnia 18. Stycznia 1863.

L. 413. **Edykt.** (59. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém edyktem podaje do publicznéj wiadomości, iż pozwala celem odzyskania przez P. Adama Dr. Morawskiego, przeciwko P, Karolinie hr. Skorupkowéj w ślad zapadłego tutejszo sądowego nakazu zapłaty z dnia 15 Maja 1860 do L. 6675 wywalczonéj należytości wekslowéj w kwocie 1500 złr, wraz z procentem po 6% od dnia 13 Stycznia 1860, tudzież kosztami sądowemi w kwocie 2 złr. 74 kr., kosztami egzekucyjnemi w kwocie 3 złr. 83 kr., 18 złr. ½ kr. jako téż kosztami w kwocie 37 złr. 90 kr. teraz przyznanemi — po urzeczywistnionem drugim stopniu egzekucyi sprzedarz hypotecznych na rzecz téjże należytości dóbr Wojków wraz z przyległ. Annapol, Domacyny, Majdan, Zaduszniki, Ostrów i Urszulinek a właściwie rozciągnienie pod dniem 18 Grudnia 1862 do L. 19880 względem należytości P. Adama Dr. Morawskiego przeciw P. Karolinie hr. Skorupkowéj w kwocie 2730 złr. w. a. z. p, n. pozwolonéj i na dzień 6 Lutego i 6 Marca 1863 każdą razą o godzinie 9 rano rozpisanéj licytacyi tychże dóbr, także na odzyskanie poprzednio wspomnionéj należytości.

O czém zawiadamia się obydwie strony jak niemniéj wszystkich wierzycieli hypotecznych.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 15 Stycznia 1863.

L. 20661. **Edykt.** (70. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém edyktem wiadomo czyni, że z miejsca pobytu niewiadomym Jonaszowi Luxenberg, Lazarowi Luxenberg i Samuelowi Luxenberg, w celu doręczenia tutejszo-sądowych uchwał tabularnych z dnia 16. Sierpnia 1860, L. 11318 i 13 Sierpnia 1862, L. 11110 kuratora w osobie p. Adw. Dra. Rosenberga z substytucyą p. Adw. Dra. Jarockiego na koszt i niebezpieczeństwo z miejsca pobytu niewiadomych nadał i temuż kuratorowi te uchwały doręczył.

Z rady c. k. Sądu Obwodowego.

Tarnów, dnia 31 Grudnia 1862.

Wiener Börse-Bericht

vom 24. Jänner

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	69.40	69.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
vom Jänner — Juli	82.15	82.25
vom April — October	82.30	82.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	75.40	75.50
dtto „ 4½% für 100 fl.	66.75	67.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	145.75	146.25
„ 1854 für 100 fl.	92.25	92.75
„ 1860 für 100 fl.	94.20	94.30
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.25	87.75
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	85.50	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	75.20	75.50
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.75	74.—
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.75	73.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	823.—	824.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. öftr. W.	228.—	228.20
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	660.—	662.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.	1858.	1860.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	234.—	234.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	153.—	153.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	131.—	131.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der südl. Staats- lomb.- ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öftr. W. oder 500 Fr.	269.—	270.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	219.75	220.25
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	236.—	238.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	402.—	404.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. öftr. W.	385.—	390.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.25	104.50
der Nationalbank auf CMze 10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
der Nationalbank auf CMze verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.25
der Nationalbank auf öftr. W. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf öftr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.70	85.90
Galiz. Credit-Anstalt öftr. W. zu 4% für 100 fl.	76.75	77.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. öftr. W.	133.—	133.20
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	98.50	99.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	121.50	122.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	51.—	52.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öftr. W.	36.—	36.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	95.—	96.—
Salm zu 40 fl. „	37.50	38.—
Palffy zu 40 fl. „	38.75	39.—
Clary zu 40 fl. „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 fl. „	38.50	39.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	23.25	23.50
Keglevich zu 10 fl. „	16.75	17.—

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	97.50	97.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	97.75	97.75
Hamburg, für 100 M. B. 4%	86.60	86.75
London, für 10 Pf. Sterl. 3%	115.50	115.60
Paris, für 100 Franks 4%	45.80	45.85

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 57	5 55½	5 56	5 57
„ vollw. Dukaten	5 57	5 55½	5 56	5 57
Krone	— —	— —	15 80	15 85
20 Frankstücke	9 26	— —	9 25	9 27
Russische Imperiale	— —	— —	9 54	9 58
Silber	— —	— —	114 —	114 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Granica** nach Szczakowa 6 Uhr 30 Min. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vorm. 2 Uhr 15 Min. Nachm.

von **Szczakowa** nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vorm. 2 Uhr 26 Min. Nachm., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von **Przemysl** nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Przemysl** von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachm.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
26	2	334''' 21	+ 3°0	63	W. mittel	heiter mit Wolken			
	10	34 51	2°0	78	W. schwach	trüb		+ 1°5	+ 3°4
27	6	33 38	0°7	84	W. „	heiter mit Wolken			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**